

ne Beschränkung verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

Wenn ein Anbieter aus einem Mitgliedstaat die an die Erteilung einer Konzession gestellten Anforderungen eines anderen Mitgliedstaates erfüllt, ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Ausschluss dieses Anbieters in dem Mitgliedstaat, dessen An-

nen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

Gerade unter dieser Prämisse ist das in § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertragsentwurfs (GlüStV) vorgesehene Online-Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen nicht mit der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 ff. EG vereinbar. Es würde Veranstalter aus anderen Mitgliedstaaten ungleich härter treffen als solche aus Deutschland, da Letztere bereits über ein stationäres Vertriebssystem verfügen, das durch einen Anbieter aus einem anderen Mitgliedstaat erst noch aufgebaut werden müsste. Aufgrund der damit verbundenen Kosten ist das Internet für Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten faktisch die einzige Möglichkeit, ihre Dienstleistungen Kunden in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat anzubieten.

Darüber hinaus ist ein Online-Verbot nach dem EuGH nicht geeignet, Glücksspieltätigkeiten in kontrollierte Bahnen zu lenken. Um Spieler, die an verbotenen Spielen und Wetten teilnehmen, dazu zu veranlassen, zu erlauben und geregelten Tätigkeiten überzugehen, könne der Einsatz neuer Vertriebstechniken erforderlich sein. Als solche Vertriebstechnik ist das Internet anzusehen. Es bedarf

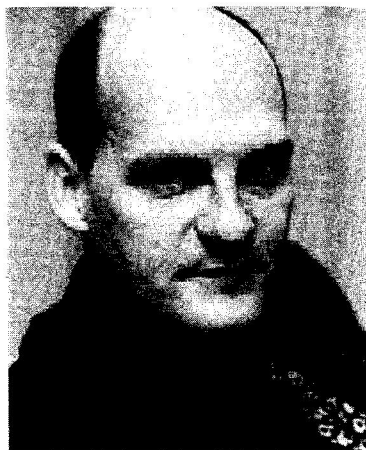
somit Vertriebsmedien, die auch angenommen werden.

Aus den Feststellungen des EuGH ist somit der Schluss zu ziehen, dass die Abschottung nationaler Glücksspielmärkte gegenüber Veranstaltern aus anderen Mitgliedstaaten gegen die Dienstleistungsfreiheit des EG-Vertrages verstößt und unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten als nicht erforderlich angesehen werden kann, um die Ziele zu erreichen, die mit einer Regulierung im Bereich der Glücksspiele berechtigterweise verfolgt werden sollten.

Den Glücksspielmonopolisten kann man daher nach dem Placanica-Urteil nur sagen: „Mensch ärgere Dich nicht“.

*Univ.-Professor Dr. Christian Koenig,
Bonn*

Der EuGH als Glücksspielmonopolverderber



forderungen er erfüllt, nicht gerechtfertigt. Das durch den Veranstalter gewährleistete Schutzniveau bleibt nämlich dann nicht hinter dem inländischer (staatlicher) Veranstalter zurück.

Die Einhaltung der durch den jeweiligen Mitgliedstaat gestellten Anforderungen kann durch diesen Mitgliedstaat kontrolliert werden. Angesichts dessen geht der völlige Ausschluss von Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten über das hinaus, was zur Zielerreichung erforderlich ist.

Dies muss nicht nur für das durch den EuGH konkret in Bezug genommene Ziel gelten, eine Einbeziehung der im Bereich der Glücksspiele tätigen Wirtschaftsteilnehmer in kriminelle oder betrügerische Tätigkeiten zu unterbinden, sondern auch für die anderen durch den Mitgliedstaat im Rahmen seiner Glücksspielregulierung verfolgten Ziele. Die Kontrollmöglichkeiten bestehen auch bei auf reglementierten Märkten notierten Kapitalgesellschaften.

Der vom Gerichtshof substantiiert geprüfte Erforderlichkeitsgrundsatz gebietet damit eine Kontrolle als ein gegenüber dem vollständigen Ausschluss von Veranstaltern aus anderen Mitgliedstaaten milderer und damit gemeinschaftsrechtlich gebotenes Mittel zur Zielerreichung. Für den EuGH stellt ein diskriminierungsfrei angewandtes Konzessionsystem einen wirksamen Mechanismus zur Kontrolle der Veranstalter dar.

Die durch den einzelnen Mitgliedstaat erlassenen Vorschriften dürfen nach dem EuGH die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehe-

Der Gerichtshof hat staatlichen Monopolisten schon in vielen Sektoren das Spiel verdorben. Nun ist der Glücksspielsektor an der Reihe.

Aus den Feststellungen des EuGH in seiner „Placanica-Entscheidung“ (EuGH, 6. 3. 2007 – verb. Rs. C-338/04, 359/04, 360/04, EWS 2007, 171) ist der Schluss zu ziehen, dass ein nationales Glücksspielmonopol als Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten keinen Bestand haben kann.

Zwar hat der EuGH den einzelnen Mitgliedstaaten zugestanden, die Ziele ihrer Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele festzulegen und das angestrebte Schutzniveau genau zu bestimmen. Hierbei steht den staatlichen Stellen ein ausreichendes Ermessen zu, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben.

Jedoch betont der EuGH, dass jede durch den einzelnen Mitgliedstaat vorgesehe-